

Satzung des Vereins "all eins e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "all eins e.V."
2. Er hat seinen Sitz seit 01.01.2013 im Mellowpark, An der Wuhlheide 256, 12555 Berlin.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 (§ 52 ff. AO), in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten im Sinne § 1 KJHG - SGB VIII, insbesondere die Förderung von Jugendkulturarbeit.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Jugend- & Jugendkulturförderung in den Bereichen Bildende Kunst, Musik und Sport
- Organisation von sportlichen (z.B. BMX & Mountain Bike, Skateboard, Fußball, Tischtennis, Basketball) und künstlerischen (z.B. Graffiti, Foto, Musik) Veranstaltungen, Wettbewerben und Turnieren
- internationaler Jugendaustausch, Jugend- und Bildungsfahrten zur Förderung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie Jugendbegegnungen im Projekt „Mellowpark Camp“
- Unterstützung der Jugendarbeit und die Entwicklung des Mellowpark zur Jugendfreizeitstätte als Ort der Jugend, des Sports, der Kultur und der Kommunikation.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Mellowpark e.V. zu, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Sportbezogenen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§ 2).
2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden.
Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die Mitgliederliste beim Vorstand sowie mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages rechtswirksam.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit sofortiger Wirkung gültig
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann das Mitglied vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung einräumen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a freiwilligen Austritt
 - b durch Ausschluss oder
 - c Tod bei natürlichen Personen und Löschung bei juristischen Personen.

§ 6 Finanzierung

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - die Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden, auch von Nichtmitgliedern des Vereins,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins,
 - ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - ggf. Einnahmen eines Zweckbetriebes,
 - Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen etc.
 - durch Beteiligung an anderen juristischen Personen
4. Die Mittel des Vereins werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

- a Der Vorstand
- b Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, von denen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zwischen 14 und 27 Jahre alt sind. Die Vorstandsmitglieder teilen die Posten wie folgt auf: 1 Vorsitzender/Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, sowie ein Kassenwart/eine Kassenwartin und ein Schriftführer/eine Schriftführerin.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einer offenen Wahl gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören:
 - a die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b die Planung und Koordination des Vereinsangebotes,
 - c die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Geschäfte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser/diese kann vom Vorstand als besonderer Vertreter/besondere Vertreterin gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.
7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit als Vorstand ehrenamtlich aus.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a die Genehmigung des Haushaltsplanes, der vom Vorstand vorgelegt wird,
 - b die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - c die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - d Satzungsänderungen,
 - e die Auflösung des Vereins.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung, mit einer Frist von vier Wochen, gefasst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand gemeinsam zu Liquidatoren ernannt.
3. Mit dem nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögen ist nach § 4 Absatz 5 zu verfahren.

Diese Satzung ist gültig mit der beschlossenen Satzungsänderung vom 15.04.2016.